

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)

vom 2. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

zum Thema:

**Aktueller Stand in Sachen Zwischennutzung und Neubebauung des
Grundstücks An der Urania 4-10 - Nachfragen zur Drucksache 19/24604: hier
zur den Kosten für die Schadstoffsanierung**

und **Antwort** vom 18. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2026)

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25392
vom 2. März 2026
über Aktueller Stand in Sachen Zwischennutzung und Neubebauung des Grundstücks An der Urania 4-10 – Nachfragen zur Drucksache 19/24604: hier zur den Kosten für die Schadstoffsanierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 15.12.2025 reichte der Fragesteller bereits eine schriftliche Anfrage zum Thema „Aktueller Stand in Sachen Zwischennutzung und Neubebauung des Grundstücks An der Urania 4-10“ ein. Die Beantwortung des Senats auf die Drs. 19/24604¹ ist jedoch nur unzureichend erfolgt. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verpflichtet im Rahmen von Parlamentarischen Anfragen alle Informationen mitzuteilen, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

1. Wiederholung der Frage 7 der Drs. 19/24604: Wie hoch waren die Kosten für die Schadstoffsanierung?

Zu 1.: Die Kosten für die Schadstoffsanierung betrugen rund 3,05 Mio €.

2. Als Antwort auf die unter 1. genannte Frage führt der Senat in der schriftlichen Anfrage „Aktueller Stand in Sachen Zwischennutzung und Neubebauung des Grundstücks An der Urania 4-10“ (Drs. 19/24604) aus: „Der Standort An der Urania 4-10 wird derzeit vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht weiterverfolgt. Grund hierfür ist, dass das Vorhaben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist und eine Zwischennutzung des Grundstücks durch das LAF für die degewo nicht mehr wirtschaftlich war. Die degewo kann für die nunmehr vorgesehene Bebauung auf die Regelungen des § 246e BauGB zurückgreifen.“ Wie begründet der

¹Drs. 19/24604: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-24604.pdf>

Senat die Nicht-Beantwortung bzw. unzureichenden Beantwortung der in Drs. 19/24604 gestellten Fragen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist? (Diese Frage bitte einzeln beantworten)

Zu 2.: Der Senat hat nicht die Absicht, das verfassungsrechtliche Auskunftsrecht des Abgeordneten zu beschränken oder zu negieren. Die Gewährleistung dieses Rechts hat stets höchste Priorität. Die Nicht-Beantwortung der Frage 1 der Drucksache 19/24604 ist auf ein Versäumnis innerhalb der Verwaltung zurückzuführen und wird in der Beantwortung der Frage 1 (siehe oben) nachgeholt. Es wird gebeten, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

3. Warum wurde die unter 1. genannte Frage nicht einzeln beantwortet, obwohl der Senat einer Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage „Fragerecht von Abgeordneten“ vom 11. Juli 2023 (Drs. 19/16104) schreibt: „Der Senat teilt die Auffassung, dass eine gemeinsame Beantwortung von Einzelfragen dann infrage kommt, wenn der Sachzusammenhang eine gemeinsame Beantwortung erfordert oder das Verständnis der Antworten erleichtert“? (Diese Frage bitte einzeln beantworten)

Zu 3.: Wie bereits oben ausgeführt, ist die unter 1. gestellte Frage durch ein Versäumnis innerhalb der Verwaltung unbeantwortet geblieben. Andernfalls wäre sie selbstverständlich einzeln beantwortet worden.

4. Welcher Sachzusammenhang erfordert eine gemeinsame Beantwortung im Fall dieser unter 1. genannten Frage? (Diese Frage bitte einzeln beantworten)

Zu 4.: Es besteht kein Sachzusammenhang. Aus diesem Grund wurde die Frage 1 nun einzeln beantwortet.

Berlin, den 18. März 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung